

Sechster Abschnitt: Aufbringung der Mittel	167—188
Erster Unterabschnitt: Beiträge	167—186
Zweiter Unterabschnitt: (gegenstandslos)	186 a
Dritter Unterabschnitt: Umlage für das Konkursausfallgeld	186 b—186 e
Vierter Unterabschnitt: Mittel des Staates	187—188
Siebter Abschnitt: Arbeitsverwaltung	189—224
Erster Unterabschnitt: Organisation	189—214
Zweiter Unterabschnitt: Haushalt und Vermögen	215—223
Dritter Unterabschnitt: Aufsicht	224
Achter Abschnitt: Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen	225—233b
Erster Unterabschnitt: Strafbestimmungen	225—227 a
Zweiter Unterabschnitt: Ordnungsstrafbestimmungen	228—233b
Neunter Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen	234—251

Erster Abschnitt

Aufgaben

§ 1

Ziel des Gesetzes

Die Maßnahmen nach diesem Gesetz sind im Rahmen der Sozial- und Wirtschaftspolitik des Ministerrates darauf auszurichten, daß ein hoher Beschäftigungsstand aufrechterhalten, die Beschäftigungsstruktur ständig verbessert und damit das Wachstum der Wirtschaft gefördert wird.

§ 2

Arbeitsmarktpolitische Zielsetzung

Die Maßnahmen nach diesem Gesetz haben insbesondere dazu beizutragen, daß

1. weder Arbeitslosigkeit und unterwertige Beschäftigung noch ein Mangel an Arbeitskräften eintreten oder fort-dauern,
2. die berufliche Beweglichkeit der Erwerbstätigen gesichert und verbessert wird,
3. nachteilige Folgen, die sich für die Erwerbstätigen aus der technischen Entwicklung oder aus wirtschaftlichen Strukturwandlungen ergeben können, vermieden, ausgeglichen oder beseitigt werden,
4. die berufliche Eingliederung körperlich, geistig oder seelisch Behinderter gefördert wird,
5. der geschlechtsspezifische Ausbildungsstellen- und Arbeitsmarkt überwunden wird und Frauen, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, beruflich eingegliedert und gefördert werden,
6. ältere und andere Erwerbstätige, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, beruflich eingegliedert werden,
7. die Struktur der Beschäftigung nach Gebieten und Wirtschaftszweigen verbessert wird,
8. illegale Beschäftigung bekämpft und damit die Ordnung auf dem Arbeitsmarkt aufrechterhalten wird.

§ 3

Aufgaben der Arbeitsverwaltung

(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden im Rahmen der Sozial- und Wirtschaftspolitik des Ministerrates von der Arbeitsverwaltung durchgeführt.

(2) Arbeitsverwaltung obliegen

1. die Beraterberatung,
2. die Vermittlung,
3. die Förderung der beruflichen Bildung, soweit sie ihr in diesem Gesetz übertragen ist,
4. die Förderung von berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation, soweit sie ihr in diesem Gesetz übertragen ist,
5. die Förderung von Leistungen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
6. die Vergütung von Arbeitslosengeld,
7. die Vergütung von Konkursausfallgeld.

Die Arbeitsverwaltung hat Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zu betreiben

(3) (aufge-r)

(4) Die Arbeitsverwaltung gewährt im Auftrag des Staates die Arbeitslosen

(5) Der Ministerrat kann der Arbeitsverwaltung durch Verordnung Weitergaben übertragen, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben nach diesem Gesetz stehen; die Durchführung befristeter Arbeitsmarktprogramme kann er der Arbeitsverwaltung durch Verwaltungsvereinbarung übertragen.

weiter Abschnitt

Beschäftigung und Arbeitsmarkt

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 4

Ausschließlichkeit der Arbeitsverwaltung

Beraterberatung, Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen und Arbeitsverwaltung dürfen nur von der Arbeitsverwaltung betrieben werden, soweit in § 18 Abs. 1 Satz 2 und § 23 Abs. 1 und § 4 nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Vorraussetzung der Vermittlung und der Fördermaßnahmen

Die Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen oder Arbeit sowie die Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung gehen Leisten nach dem Dritten und Vierten Abschnitt vor.

§ 6

Arbeitsmarktbeobachtungen, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Beraterberatung, Statistiken

(1) Die Arbeitsverwaltung hat Umfang und Art der Beschäftigung sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, der Berufe und der beruflichen Bildungsmöglichkeiten im allgemeinen und in den eigenen Wirtschaftszweigen und Wirtschaftsgebieten, auch in anderen sozialen Strukturen, zu beobachten, zu untersuchen und die Durchführung der Aufgaben der Arbeitsverwaltung zu bewerten (Arbeitsmarkt- und Berufsforschung). Die Arbeitsverwaltung stimmt ihre Arbeitsmarkt- und Berufsforschung mit dem Minister für Arbeit und Soziales ab. Die Forschungsergebnisse sind dem Minister für Arbeit und Soziales vorzulegen.

(2) Die Arbeitsverwaltung hat für die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung die notwendigen organisatorischen und technischen Voraussetzungen schaffen. Sie hat die erforderlichen Unterlagen zu erstellen, zu führen und auszuwerten.

(3) Die Arbeitsverwaltung hat aus den in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Unterlagen Statistiken insbesondere über Beschäftigung und Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzustellen. In der Statistik der Arbeitslosen werden keine Personen gezählt, die der Arbeitsverwaltung nicht zur Verfügung